

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 439

Der Softwarepflegevertrag

Von

Kilian Servais



Duncker & Humblot · Berlin

KILIAN SERVAIS

Der Softwarepflegevertrag

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 439

Der Softwarepflegevertrag

Von

Kilian Servais



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der FernUniversität Hagen
hat diese Arbeit im Wintersemester 2013/2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-14470-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54470-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84470-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität Hagen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis einschließlich Januar 2014 Berücksichtigung finden.

Zu besonderem Dank bin ich meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock verpflichtet. Ihre überobligatorische und in jeder Hinsicht herausragende Betreuung hatte an der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit entscheidenden Anteil.

Dank schulde ich ferner Herrn Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gebührt meinen Eltern, die mich auf meinem Lebensweg fortwährend gefördert und unterstützt haben. Trotz eines schweren Schicksalsschlages infolge einer schweren Krankheit haben sie nicht nur zu meiner persönlichen und beruflichen Entwicklung beigetragen, sondern sind, nicht zuletzt aufgrund der Bewältigung der schwierigen Umstände, Vorbild in allen Lebenslagen. Ich verdanke ihnen so viel mehr als meine Ausbildung.

Auch meinen Schwiegereltern gilt mein Dank für tatkräftige Unterstützung in allen Lebenslagen.

Der größte Dank gebührt aber meiner Ehefrau. Sie hat in vielfältiger Weise die Erstellung der vorliegenden Arbeit mit Engelsgeduld nicht nur begleitet, sondern gefördert. Nicht nur für Deinen Rückhalt und Deine Warmherzigkeit, sondern für alle Deine ausnahmslos positiven Eigenschaften sei Dir gedankt.

Herne, im Juli 2014

Kilian Servais

(aa) Software as a Service/Application Service Providing	46
(bb) Infrastructure as a Service	47
(cc) Platform as a Service	47
(c) Zusammenfassung	47
(3) Exkurs: Software On Premis/Software On Demand	48
e) Zwischenergebnis	49
C. Begriff der Softwarepflege	50
I. Notwendigkeit	50
II. Begriff	52
1. Begriffsvielfalt	52
2. Elemente	54
a) Fehlerbeseitigung	54
aa) Allgemeines	54
bb) Fehlerbegriff	55
(1) Fehlerbegriff der Informatik	55
(2) Juristische Sichtweise	56
cc) Fehler im Rahmen der Softwarepflege	58
(1) Identität mit dem Mangelbegriff	58
(2) Störungsbegriff	60
b) Instandhaltung	61
c) Weiterentwicklung von Software	62
d) Beratungsleistungen	63
e) Weitere Elemente	63
III. Zusammenfassung	64
1. Aussagegehalt vertraglicher Bezeichnungen	64
2. Fallgruppen	64
a) Einzelleistung	64
b) Kopplung an den Hauptvertrag	65
c) Vollpflegevertrag	65
3. Pflegevertrag im eigentlichen Sinn	66
D. Vorliegen eines Softwarepflegevertrages	68
I. Inhalt	68
1. Essentialia	68
a) Service Level Agreement	69
b) Zeitraum	71
c) Gesetzliche Leistungsmaßstäbe	71
2. Vertragspartner	72
a) Softwarehersteller	72

b) Third Party Maintenance	73
aa) Zulässigkeit nach § 69a UrhG	73
bb) Anspruch auf Quellcodeherausgabe	75
(1) Standardsoftware	77
(2) Individualsoftware	77
(a) Rechtsprechung	78
(b) Stellungnahme	79
(c) Lösungsansätze	82
(aa) Vertragsrechtliche Lösungen	82
(α) Ausgangssituation	82
(β) Insolvenzfestigkeit der Vereinbarung	84
(bb) Sonstige Lösungen	86
II. Abschlusszwang	88
1. Einleitung	88
2. Abschlusszwang bei Softwarepflegeverträgen	89
a) Anspruch aus § 242 BGB	90
b) Kartellrechtlicher Abschlusszwang	92
aa) Verbraucherschutzaspekte	92
bb) Unternehmen	94
(1) Marktbeherrschung hinsichtlich der Softwarepflege	94
(2) Weitere Bedenken	95
III. Dritte im Rahmen der Softwarepflege	96
1. Einschaltung Dritter	96
2. Vertragsübernahme	96
IV. Abgrenzung zur Nebenpflicht aus einem anderen Vertragsverhältnis	98
V. Abgrenzung von Softwarepflege- und Softwareüberlassungsvertrag	99
E. Vertragsrechtliche Grundsätze	101
I. Bedeutung der vertragsrechtlichen Einordnung	101
II. Prägende Elemente der Softwarepflege	101
1. Synallagma	101
2. Dauerschuldverhältnis	102
a) Einordnung	102
b) Zeitmoment	103
3. Softwarepflege als Typenkombinationsvertrag	104
a) Komplexe Dienstleistung	104
b) Schlussfolgerungen	105
aa) Aussagekraft der Einordnung als Typenkombinationsvertrag	105
bb) Notwendigkeit	106
4. Synergetische Struktur	107

III. Einordnung der Softwarepflege	108
1. Atypik	108
2. Leistungsdifferenzierung	109
3. Relevanz der Substituierung	110
4. Konkrete Einordnung einzelner Leistungen	111
a) Fehlerbeseitigung	112
b) Instandhaltung	113
c) Weiterentwicklung von Software	114
aa) Angleichung der Software an die Lebenswirklichkeit	114
bb) Weiterentwicklung i. e. S.	115
(1) Ausgangssituation	115
(2) Vertragliche Modelle	115
(3) Juristische Begrenzung der Risikoverteilung?	116
(4) Vertragliche Einordnung	117
d) Beratungsleistungen	118
IV. Fazit	119
F. Primäransprüche des Softwarepflegevertrages	122
I. Ansprüche des Pflegeverpflichteten	122
1. Vergütung	122
a) Pauschalhonorar	122
aa) Risikoverteilung	122
bb) Auswirkungen auf die Vertragsart	123
cc) Anpassung der Vergütung	124
(1) Einschränkungen durch das Preisklauselgesetz	125
(2) AGB-rechtliche Kontrolle	126
(a) Vorrangprinzip	126
(b) Klauselkontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB	127
(3) Faktische Kündigung durch unmoderate Preiserhöhung	129
(a) Individualvertrag	129
(b) AGB	130
dd) Zusatzleistungen	131
(1) Umfang der Pauschalvergütung	131
(a) Regelung innerhalb des Werkvertragsrechts	131
(b) Übertragbarkeit	132
(2) AGB-rechtliche Bedenken	134
ee) Nebenkosten	135
(1) Individualvertraglich	135
(2) Ausgestaltung durch AGB	136
b) Fallweise Vergütung	137

- c) Fälligkeit der Vergütung 138
 - aa) Bestehende Regelungen 138
 - bb) Anwendbarkeit auf die Softwarepflege 138
 - (1) Analoge Anwendung des § 641 Abs. 1 BGB 139
 - (2) Analoge Anwendung des § 614 BGB 140
 - (3) Schlussfolgerungen 141
 - cc) AGB-rechtliche Vereinbarkeit von Vorauszahlungsklauseln 141
 - (1) Allgemeines 142
 - (2) Verwendung gegenüber einem Verbraucher 143
 - (a) Interessenabwägung 143
 - (b) Die Regelung des § 309 Nr. 2 BGB 145
 - (c) Mietrechtliche Analogie 146
 - (d) Zusammenfassung 146
 - (3) Verwendung gegenüber einem Unternehmer 147
- 2. Nebenpflichten 148
 - a) Allgemeines 148
 - b) Fallgruppen 149
 - c) Einklagbarkeit der Nebenpflicht 151
 - d) Sekundärrechte 151
- II. Ansprüche des Pflegeberechtigten 154
 - 1. Erfüllungsansprüche 154
 - a) Inhalt 154
 - aa) Fehlerbeseitigung 154
 - (1) Fehleranalyse 154
 - (a) Zeitliche Komponente 155
 - (b) Inhaltliche Komponente 156
 - bb) Instandhaltung/Weiterentwicklung von Software 158
 - (1) Grundproblematik 158
 - (2) Einzelne Regelungen 159
 - (a) Instandhaltung 159
 - (b) Weiterentwicklung 160
 - (aa) Allgemeines 160
 - (bb) Sprachliche Fassung 160
 - (cc) Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht in AGB 162
 - (dd) Aliud 164
 - (c) Beratungsleistungen 164
 - (aa) Allgemeines 164
 - (bb) Verwendung von AGB 166
 - 2. Nebenpflichten 166
 - a) Allgemeine Nebenpflichten 166

b) Erschöpfung	167
3. Vollstreckung	169
G. Leistungsstörungenrecht innerhalb des Softwarepflegevertrages	171
I. Allgemeines	171
1. Begrifflichkeit	171
2. Anwendbarkeit des besonderen Leistungsstörungenrechts	172
a) Problemfelder bei Dauerschuldverhältnissen	172
aa) Kontinuierliche Pflichtenanspannung	172
bb) Künstliche Aufspaltung der Rechtsfolgen	173
cc) Gleichlauf von Leistungserfolg und Beendigung der Hauptleistungspflicht?	174
dd) Zuschnitt des besonderen Mangelstörungenrechtes	174
b) Schlussfolgerungen	177
II. Sekundäransprüche des Pflegeberechtigten bis zur Vertragsbeendigung	177
1. Besonderheiten der Softwarepflege	178
2. Konkrete Einordnung	181
a) Die Norm des § 281 BGB	181
aa) Großer Schadensersatz mit Rückgewährverpflichtung?	181
bb) Faktisches Minderungsrecht	182
cc) Auflösungsschaden	183
b) Verzögerungs- und Integritätsschäden	184
aa) Integritätsinteresse, § 280 Abs. 1 BGB	184
(1) Allgemein	184
(2) Überlassung des Pflegeproduktes als Schadensersatzkategorie	185
bb) Verzögerungsschaden	185
c) Unmöglichkeitensrecht	186
d) Nachvertragliche Pflichtverletzung	188
III. Sekundäransprüche des Pflegeberechtigten nach Vertragsbeendigung	188
1. Notwendigkeit des besonderen Leistungsstörungenrechts?	189
a) Konzentration auf den Leistungszeitraum	189
b) Interessensituation	190
c) Zeitablauf	190
2. Konsequenzen	191
IV. Sekundäransprüche des Pflegeverpflichteten	193
1. Zahlungsverzug	193
2. Auflösungsschaden	193

H. Beendigung des Vertrages	195
I. Kündigung des Vertrages	195
1. Ordentliche Kündigung	195
a) Allgemeines	195
b) Analoge Anwendung einzelner Normen	196
aa) Die analoge Anwendung des § 649 BGB	196
bb) Analoge Anwendung dienstvertragsrechtlicher Vorschriften	198
(1) Die Norm des § 622 BGB	198
(2) Die Norm des § 621 BGB	199
c) Unkündbarkeit durch den Pflegeverpflichteten	201
d) AGB-Kontrolle	203
2. Außerordentliche Kündigung	205
a) Die Kündigungsmöglichkeit des § 314 BGB	205
b) Anwendbarkeit des Mietrechts	206
3. Rechtsfolgen der Kündigung	207
II. Rücktrittsrecht	208
1. Anwendbarkeit neben Kündigung	208
a) Durchführungsschwierigkeiten	208
b) Interessenlage	209
c) Bewertung	209
2. Relevanz der vertraglichen Einordnung	212
I. Wechselwirkungen zwischen Softwareüberlassung und Softwarepflege	214
I. Allgemeine Grundsätze	214
II. Situation bei der Softwareüberlassung und Softwarepflege	215
1. Entgegenstehende Parteiinteressen	215
2. Bewertung anhand von Fallgruppen	215
a) Affirmative Indizien	216
b) Negative Indizien	217
III. Rechtliche Konsequenzen	218
1. Mehrfachvergütung	218
a) AGB-rechtliche Problematik	219
aa) Kosten der Nacherfüllung, § 309 Nr. 8b cc) BGB	219
bb) Lösungsansätze	220
(1) Pauschale oder anteilige Abzüge	220
(2) Zeitliche Modifikation	222
b) Individualvertragliche Regelung	223
c) Rückforderung	223
d) Fehlende Einheitlichkeit	225

2. Besonderes Leistungsstörungenrecht	226
a) Beendigung	226
b) Schadensersatz	227
c) Einwendungsdurchgriff	228
3. Nichtigkeit gem. § 139 BGB	229
IV. Sonderfall: Mietrechtliche Überlassung	230
1. Zunahme mietvertraglicher Modelle	230
2. Notwendigkeit der Softwarepflege	232
a) Pflichtenprogramm	232
b) Rechtliche Konsequenzen	233
aa) AGB-Kontrolle	234
bb) Individualvertragliche Abrede	235
J. Schlussbetrachtung	237
I. Ergebnisse	237
II. Ausblick	243
Literaturverzeichnis	247
Sachwortverzeichnis	259

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Application Service Providing
BVB	Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen
EPROM	Erasable Programmable Read Only Memory
EULA	End User License Agreement
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik
FAQ	Frequently Asked Questions
GPL	General Public License
IaaS	Infrastructure as a Service
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IT	Informationstechnik
PaaS	Platform as a Service
ROM	Read Only Memory
SaaS	Software as a Service
SLA	Service Level Agreement
TPM	Third Party Maintenance
USB	Universal Serial Bus
WIPO	World Intellectual Property Organization

Unerwähnt gebliebene Abkürzungen lassen sich in Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013 nachschlagen.

A. Einleitung

„Die Technik verändert sich heute so rasant, dass es nur einen Weg gibt, den vollen Nutzen einer Software auszukosten, bevor sie bereits wieder überholt ist: Nehmen Sie ein Taxi vom Computerladen bis nach Hause!“

Robert Orben (geb.1927), amerik. Publizist u. Humorist

Es erscheint utopisch, sich unsere Gesellschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts ohne Informationstechnologie vorzustellen, sowohl innerhalb des rein privaten als auch des unternehmerischen Bereiches. Es ist sicherlich keine gewagte Prognose, dass ohne die Unterstützung durch computerbasierte Systeme der Alltag vieler Menschen anders aussehen würde. Der technische Fortschritt tut das Übrige, um Möglichkeiten zu schaffen, die vor nicht wenigen Jahren als reine Fiktion abgetan worden wären. Seit Beginn der achtziger Jahre, als Computersysteme für den Privatanwender erstmals erschwinglich waren, hat der Technologiebereich mehrere technische Revolutionen durchlaufen, die dazu geführt haben, dass die Abhängigkeit des Menschen von der Informationstechnologie nie höher einzustufen war, als es heute der Fall ist.

Zentraler Bestandteil dieser Abhängigkeit ist die Software, die als Schnittstelle zwischen Mensch und computerbasierten Systemen fungiert. Immer kürzere Entwicklungszyklen, die weltweite Verbreitung über das Internet sowie stetig leistungsfähigere Hardware machen es nahezu unmöglich, stetig auf dem aktuellen Stand der Entwicklung zu sein.

Die unbestrittenen Vorteile dieses technischen Fortschritts sind allerdings nur eine Seite der Medaille. Jeder Anwender, der mit Software im privaten oder beruflichen Bereich arbeitet, kennt die Situation, dass sich während des Betriebes Fragestellungen oder Probleme ergeben, die er selber nicht zu lösen vermag, mögen diese Situationen auf fehlenden eigenen Sachverstand oder Fehler der Software zurückzuführen sein. Die unter dem Betriebssystem „Windows“ anzutreffenden sog. „Blue Screens“ bei auftretenden Fehlern gehören inzwischen zur Popkultur sowie zum allgemeinen Sprachgebrauch.¹ Gleichzeitig führt der erwähnte Fortschritt dazu, dass Software aus Sicht des Anwenders verhältnismäßig schnell altert. Was heute noch modern ist, kann morgen bereits veraltet sein.

Die Kumulation dieser Aspekte führt dazu, dass der Anwender von Software, der insbesondere im unternehmerischen Betrieb auf die einwandfreie Lauffähigkeit von Software angewiesen ist und selbige möglichst langfristig nutzen möchte, bereit ist,

¹ Vgl. exemplarisch die Entscheidung des AG Steinfurt, 12.10.2011, Az. 4 C 168/10, openJur 2012, 82571.

in dieses Interesse in Form der Softwarepflege zu investieren. Die wirtschaftliche Bedeutung der Softwarepflege, bezogen auf den Umsatz, ist bedeutender als jene der Softwareüberlassung.² So liegen die jährlichen Pflegegebühren in Abhängigkeit von der Höhe des Softwareüberlassungsvertrages in einer Größenordnung ab 12 %; der für die Branche wichtige Pflegesatz des Branchenprimus SAP beträgt ab dem 15.07.2013 bereits 19 %.³ Nach rund fünf Jahren Pflegezeit hätte der Pflegebetrag im Fall von SAP bereits das ursprüngliche Investitionsvolumen erreicht.

Auf der rechtlichen Seite steht der schnellen technischen Entwicklung das Privatrecht gegenüber, welches bezüglich seiner Wertungen und Systematik auf eine lange Tradition zurückblicken kann, sich dadurch aber teilweise dem Vorwurf ausgesetzt sieht, die außerjuristische Umwelt zu ignorieren⁴ und mit dem technischen Fortschritt nicht mithalten zu können.

Für moderne Entwicklungen, die in der Systematik und den zugrunde liegenden Wertungen des BGB nicht enthalten sein können, ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, tragfähige rechtliche Ansätze zu entwickeln, soweit der Gesetzgeber keine Lösungen in das bestehende System integriert.

Bezüglich der Softwarepflege existiert keine rechtliche Spezialmaterie. Es muss daher für die Bewertung auftretender rechtlicher Probleme auf bestehende Regelungen zurückgegriffen werden. Gleichzeitig führt die interdisziplinäre Verknüpfung mit einem eigenen wissenschaftlichen Segment, der Informatik, zu weiteren Besonderheiten, die es auch im Rahmen der rechtlichen Betrachtung zu beachten gilt. Denn die Rechtswissenschaft kann einen Lebenssachverhalt nur dann sinnvoll bewerten, wenn sie sich nicht als abgeschlossenes System versteht, sondern die außerjuristische Umwelt in ausreichender Weise berücksichtigt.

Zahlreiche der im Zusammenhang mit dem Softwarepflegevertrag auftretenden Fragestellungen werden in der Literatur und Rechtsprechung diskutiert. Zu den streitigen Themenkomplexen gehören z.B. die rechtliche Einordnung, die Bewertung von Leistungsstörungen sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Softwareüberlassungs- und Softwarepflegevertrag. Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, diese Fragen einer befriedigenden dogmatischen Lösung zuzuführen, gleichzeitig zu verwertbaren Ergebnissen für die Praxis zu gelangen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der rechtlichen Behandlung von Sekundäransprüchen der Vertragspartner.

Um rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Softwarepflege nachzugehen, hat zunächst eine Einordnung von Software sowohl aus technischer als auch juristischer Sicht zu erfolgen, auch unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten, etwa bezüglich der Lebensdauer und Fehlerhaftigkeit (Kap. B.). Darauf

² Bartsch, NJW 2002, 1526.

³ Schulte-Nölke/Flohr/Vogel/Strothenke, Formularbuch Vertragsrecht, Teil 12 Rn. 52, wobei allerdings Daten aus dem Jahr 2010 genannt werden.

⁴ Vgl. so bereits Westermann, NJW 1997, 1.

aufbauend wird sich die Arbeit anschließend dem Softwarepflegebegriff nähern, wobei sowohl die Ansätze der Informatik als auch der Rechtswissenschaft beleuchtet werden. Dabei ist es erforderlich, die einzelnen Leistungen, die unter dem Oberbegriff der „Softwarepflege“ zusammengefasst werden, näher darzustellen (Kap. C.).

An die Ermittlung dessen, was unter Softwarepflege zu verstehen ist, knüpft die Darstellung an, wann ein Softwarepflegevertrag im Rechtssinne vorliegt (Kap. D.). In diesem Kontext ist sowohl der Frage nachzugehen, über welche vertraglichen essentialia die Vertragsparteien eine Einigung herbeiführen müssen, als auch zu klären, wer als Vertragspartner des Pflegeberechtigten auftritt. Denn neben dem Softwarehersteller besteht die Möglichkeit, dass auch Dritte Pflegeleistungen offerieren. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Pflegeberechtigte einen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes hat. Denn ohne den dokumentieren Quellcode lassen sich Softwarepflegeleistungen durch Dritte kaum erbringen. Schließlich ist zu erörtern, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Abschluss eines Softwarepflegevertrages besteht.

In einem nächsten Schritt geht die Arbeit auf Basis der zuvor ermittelten Ergebnisse der Frage nach, welche Elemente prägend für die Softwarepflege sind (Kap. E.). Verfolgtes Ziel der so vorgenommenen Eingrenzung der Charakteristika der Softwarepflege ist es, eine Bewertung vorzunehmen, ob sich nicht nur einzelne Elemente eines Softwarepflegevertrages vertypen Schuldverhältnissen zuordnen lassen, sondern eine solche Zuordnung auch für den Softwarepflegevertrag als Ganzes möglich ist. Zu diskutieren bleibt, ob Softwarepflege aufgrund der Kombination verschiedener Leistungen sich nicht eher als atypisches Schuldverhältnis mit Dauerschuldcharakter darstellt.

Ausgehend von der Zuordnung können darauf aufbauend die Primär- und Sekundäransprüche der Vertragsparteien dargestellt werden (Kap. F. und Kap. G.). Im Rahmen der Ermittlung der Primäransprüche ist dabei insbesondere bei dem Vergütungsanspruch des Pflegeverpflichteten die Vereinbarkeit gängiger allgemeiner Vertragsformulierungen, etwa bezüglich der Rechtmäßigkeit von Vorauszahlungsklauseln, im Lichte der §§ 305 ff. BGB zu thematisieren. Nachzugehen ist ebenfalls der Fragestellung, ob der Pflegeverpflichtete die Erfüllungsansprüche des Pflegeberechtigten durch die Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen einschränken kann. Der umfassendste, sich daran anschließende Teil widmet sich der Behandlung auftretender Leistungsstörungen. Dabei erfolgt die Ermittlung, welche Normen für die Bewertung auftretender Leistungsstörungen sowohl während des Vertragsstadiums als auch nach Beendigung des Vertrages herangezogen werden können. Die Arbeit klärt insbesondere, ob es der Anwendung des besonderen Leistungsstörungsrechts, wie in der Rechtsprechung teilweise praktiziert⁵, bedarf.

Im Anschluss erfolgt eine Erörterung, unter welchen Voraussetzungen eine Beendigung des Softwarepflegevertrages möglich ist (Kap. H.). Ein Schwerpunkt liegt

⁵ Exemplarisch LG Berlin, ZUM-RD 2002, 297 ff.